

Coronavirus-Testverordnung (TestV) - Verlängerung der Aufbewahrungsfristen der Auftrags- und Leistungsdokumentation bis zum 31.12.2028

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit Wirkung vom 5. Dezember 2024 die Verlängerung der TestV beschlossen.

Wir möchten aus diesem Grunde die während der Corona-Pandemie gegenüber der KVSA nach der TestV Abrechnenden, wie Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten, Zahnärzte, Apotheker, Betriebsärzte etc. sowie auch die vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen (Beauftragte Dritten) über die nunmehr beschlossene o.a. Verlängerung informieren.

Die ehemals in Zeiten der Corona-Pandemie Abrechnenden nach der TestV bleiben damit bis zum 31.12.2028 verpflichtet, alle Unterlagen und Daten zum Nachweis der korrekten Leistungserbringung bei den Corona-Testungen aufzubewahren. Das bedeutet, dass die detaillierte Auftrags- und Leistungsdokumentationen zu den einzelnen Testungen bis zum vorgenannten Termin weiterhin vorgehalten werden muss. Mit der verlängerten Aufbewahrungsfrist geht ebenso einher, dass Abrechnungsprüfungen gemäß § 7a TestV ebenfalls bis Ende 2028 durchgeführt werden können.

Die Abrechnenden tragen damit auch weiterhin bis Ende 2028 im Zusammenhang mit den zu führenden Nachweisen bei diesen Abrechnungsprüfungen die rechtliche Darlegungs- und Beweislast.